

Abl

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10

München, den 27. Mai

1977

Datum	Inhalt	Seite
24. 5. 1977	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1977 und 1978 (Haushaltsgesetz 1977/1978)	199
24. 5. 1977	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	212
24. 5. 1977	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schulgeldfreiheit, des Gesetzes über das berufliche Schulwesen und des Gesetzes über die Leistungen des Staates für private Gymnasien und Realschulen	212
24. 5. 1977	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferversorge	213
24. 5. 1977	Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 156 über die Bayerische Akademie der Schönen Künste	213
24. 5. 1977	Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Vollzug des Dritten Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes	214
4. 5. 1977	Verordnung zur Überleitung in die im Bayerischen Anpassungsgesetz zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter (ÜIV-BayAnpG)	214
9. 5. 1977	Verordnung zur Übertragung der Dienstaufsicht auf die Gerichte für Arbeitssachen	235
9. 5. 1977	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bayerischen Abfallgesetz	235

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans des
Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre
1977 und 1978
(Haushaltsgesetz 1977/1978)**

Vom 24. Mai 1977

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als **Anlage** beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1977 und 1978 wird in Einnahme und Ausgabe auf

25 772 735 400 DM für das Haushaltsjahr 1977 und **27 305 023 400 DM** für das Haushaltsjahr 1978 festgestellt.

Art. 2

Kreditermächtigungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für Investitionen folgende Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen:

- a) im Haushaltsjahr 1977 bis zur Höhe von **2 424 087 600 DM**,
- b) im Haushaltsjahr 1978 bis zur Höhe von **2 289 087 600 DM**,
- c) die in den vorausgegangenen Haushaltsjahren genehmigten Kreditmittel, soweit sie bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 1976 nicht aufgenommen wurden und zur Deckung der in die Haushaltsjah-

re 1977 und 1978 zu übertragenden Ausgabereste noch benötigt werden.

Der Erlös aus der Ausgabe von Steuergutscheinen nach dem Gesetz über Steuergutscheine in der Fassung vom 25. Mai 1955 (BayBS III S. 541) ist in diesen Beträgen nicht inbegriffen.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zweckgebundene Darlehen, insbesondere aus Mitteln des Bundes, die vor allem zur Förderung des Wohnungsbaus und des Städtebaus gewährt werden, bis zur folgenden Höhe aufzunehmen:

- a) im Haushaltsjahr 1977 bis zur Höhe von **134 730 000 DM**,
- b) im Haushaltsjahr 1978 bis zur Höhe von **105 418 000 DM**.

Diese Ermächtigung erhöht oder vermindert sich insoweit, als die zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Darlehen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben.

(3) Die Kreditermächtigung des Absatzes 1 erhöht sich um die Beträge, die bei Kapitel 13 06 Titel 595 01 und 595 02 auf Grund längerer Laufzeiten oder sonstiger günstigerer Bedingungen zur Umfinanzierung oder zur Kursstützung von Staatsanleihen und sonstiger Kredite notwendig werden. Von der Kreditermächtigung des Absatzes 1 Buchst. a und b dürfen jährlich bis zu 21 087 600 DM nur insoweit in Anspruch genommen werden, als sie zur Bindung der bei Kapitel 08 04 Titel 241 56 und 331 56 veranschlagten Mittel des Bundes für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erforderlich sind.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Be-

triebsmittel des Staates Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 400 000 000 DM aufzunehmen. Über diesen Betrag hinaus kann das Staatsministerium der Finanzen Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht.

Art. 3

Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen

(1) Die Staatsregierung kann bei einer allgemeinen Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft zusätzliche Ausgaben beschließen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes gemäß Art. 104a Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zur Verfügung stehen.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Mittel zur Leistung von zusätzlichen Ausgaben gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft nicht ausreichen, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, über die in Art. 2 erteilten Kreditermächtigungen hinaus Kredite bis zur Höhe von 200 000 000 DM aufzunehmen.

(3) Im Falle einer die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigenden Nachfrageausweitung kann die Staatsregierung das Staatsministerium der Finanzen ermächtigen, die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel, den Beginn von Baumaßnahmen und das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre von seiner Einwilligung abhängig zu machen. Das Staatsministerium der Finanzen hat die dadurch nach Ablauf eines Haushaltsjahres freigewordenen Mittel, soweit sie nicht zur Verminderung des Kreditbedarfs verwendet werden können, einer Ausgleichsrücklage zuzuführen.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen und erforderlichenfalls auch Vorgriffen zuzustimmen, soweit sie zur Bindung von Bundesmitteln aus dem mehrjährigen Investitionsprogramm zur wachstums- und umweltpolitischen Vorsorge notwendig sind.

Art. 4

Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Die Staatsregierung kann über die Bestimmung des Art. 41 BayHO hinaus das Staatsministerium der Finanzen ermächtigen, im Benehmen mit dem Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags zur Erwirtschaftung der bei Kapitel 13 03 Titel 972 01 veranschlagten Minderausgabe die Ausgabemittel im erforderlichen Umfang zu kürzen oder zu sperren.

(2) Über die in den Anlagen S (staatlicher Hochbau) veranschlagten Ausgaben darf nur in Höhe von 80 v. H. der insgesamt für den jeweiligen Einzelplan bewilligten Mittel verfügt werden.

(3) Nach Art. 41 BayHO und den Absätzen 1 und 2 gesperrte Beträge sind in der Haushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

Art. 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß Art. 37 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BayHO wird für über- und außerplanmäßige Ausgaben,

die dem Landtag und Senat vierteljährlich mitzuteilen sind, ein Betrag von 50 000 DM und für entsprechende über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen ein Betrag von 200 000 DM festgesetzt.

Art. 6

Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenbesetzung

(1) Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die Stellenpläne für planmäßige Beamte (Titel 422 01 bis 422 05), Beamte zur Stellungsplanung (Titel 422 11 bis 422 15), Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25), abgeordnete Beamte (Titel 422 31 bis 422 35) und Angestellte (Titel 425 01 bis 425 05) sowie an die Stellenpläne für Arbeiter, soweit sie bei Titel 426 20 bis 426 25 veranschlagt sind, nach Maßgabe der Nummern 2 und 3 der Durchführungsbestimmungen gebunden.

(2) Die im Haushaltsplan 1977 neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter dürfen nicht vor dem 1. Juli 1978 und die im Haushaltsplan 1978 neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter nicht vor dem 1. Juli 1979 besetzt werden. Ferner dürfen freie und frei werdende Stellen für Beamte, Richter und Angestellte erst nach Ablauf von drei Monaten vom Tage des Freiwerdens an besetzt werden; Art. 49 Abs. 2 Satz 2 BayHO (Art. 4 Sätze 1 und 2 BayBesG in der Fassung des Abschnittes I § 1 des Bayerischen Anpassungsgesetzes zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern [BayAnpG — 2. Bes.VNG] vom 23. Dezember 1976, GVBl S. 570) wird nicht angewendet. In besonderen Fällen kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen zulassen.

(3) Für die Besetzung frei werdender Stellen gilt Art. 6c des Haushaltsgesetzes 1975/1976 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 1975 weiter.

(4) In der Zeit vom 1. Juli 1978 bis 31. Dezember 1980 sind von den bei Kapiteln 05 07, 05 12, 05 17, 05 19, 05 21 und 05 23 ausgebrachten Stellen für Beamte, Angestellte und Arbeiter über Absatz 3 hinaus zusätzlich insgesamt 315 Stellen einzuziehen; der Einzug ist insbesondere in den Fachbereichen vorzunehmen, in denen Studierende für das Lehramt an Gymnasien, Realschulen und Volksschulen ausgebildet werden und gleichmäßig auf fünf Halbjahre zu verteilen. Die Einzelheiten regelt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. Art. 6c Abs. 5 des Haushaltsgesetzes 1975/1976 gilt entsprechend; dabei kann vorgesehen werden, daß der Besoldungsaufwand der jeweils einzuziehenden Stellen bestimmt und eine den Besoldungsaufwand entsprechende abweichende Stellenzahl eingezogen wird.

Art. 6a

Besondere besoldungsrechtliche Vorschriften

(1) Das Bayerische Anpassungsgesetz zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 (Anlage) ist folgende neue Vorbemerkung Nr. 11 einzufügen:

„11. Für nebenamtliche Lehrkräfte, die an den staatlichen Unterrichtseinrichtungen im Bereich des Staatsministeriums für Unterricht

und Kultus und des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Unterricht erteilen, bemißt sich die Unterrichtsvergütung nach den jeweiligen für Mehrarbeit im Schuldienst geltenden Sätzen der Rechtsverordnung zu § 48 des Bundesbesoldungsgesetzes. Ist der nebenamtlichen Lehrkraft kein Lehramt übertragen, tritt für die Bemessung der Vergütung die Laufbahn des Beamten an die Stelle des Lehramts.

Nebenamtliche Lehrkräfte ohne die Befähigung für die Laufbahnen des gehobenen oder höheren Dienstes erhalten eine Vergütung in Höhe von 75 v. H. der Vergütung für Inhaber von Lehrämtern des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt nicht den Besoldungsgruppen A 12 oder A 13 zugeordnet ist.

Abweichend von den Sätzen 1 und 2 ist die Vergütung nach den Sätzen der Vergütung für Mehrarbeit außerhalb des Schuldienstes zu bemessen, wenn dies günstiger ist.“

2. a) Die Überschrift in Abschnitt IV erhält folgende Fassung:

„Vorschriften für Arbeitnehmer“;

- b) § 17 erhält folgende Überschrift:

„Vorschriften für Arbeitnehmer im Dienst des Freistaates Bayern, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts“

3. Nach § 17 wird folgender neuer § 17a eingefügt:

„§ 17a

Vergütung für nebenberuflichen Unterricht

Für nebenberufliche Lehrkräfte, die an den staatlichen Unterrichtseinrichtungen im Bereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Unterricht erteilen, bemißt sich die Einzelstundenvergütung nach den jeweiligen für Mehrarbeit im Schuldienst geltenden Sätzen der Rechtsverordnung zu § 48 des Bundesbesoldungsgesetzes. Die Sätze gelten auch für Lehrkräfte mit einer der jeweiligen Lehrbefähigung entsprechenden Ausbildung. Der Vergütungssatz für Inhaber von Lehrämtern des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt nicht den Besoldungsgruppen A 12 oder A 13 zugeordnet ist, gilt auch für Lehrkräfte mit einer für die jeweilige Lehrtätigkeit erforderlichen, abgeschlossenen fachlichen Ausbildung; Lehrkräften ohne eine derartige abgeschlossene fachliche Ausbildung wird eine Vergütung in Höhe von 75 v. H. (aufgerundet auf 0,05 DM) dieses Satzes gewährt. Handwerksmeister, Industriemeister sowie Absolventen von Technikerschulen, Ingenieur- oder Fachhochschulen, die hauptberuflich in Handwerk oder Industrie tätig sind, erhalten als nebenberufliche Lehrkräfte an beruflichen Schulen neben der Vergütung nach Satz 3 einen Zuschlag von 5,75 DM je Unterrichtsstunde. Nebenberufliche Lehrkräfte, deren Vergütung nach Jahreswochenstunden bemessen wird, erhalten monatlich ein Zwölftel des Vierzigfachen der ihnen zustehenden Einzelstundenvergütung. § 3 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend. Für den auf Samstag entfallenden Unterricht kann eine Vergütungsregelung in den Verwaltungsvorschriften getroffen werden. Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministe-

rium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Staatsministerium der Finanzen.“

(2) Polizeibeamte, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind, erhalten — soweit ihnen nicht freie Dienstkleidung zusteht — einen Dienstkleidungszuschuß, Beamte im Kriminal- und Fahndungsdienst ein Kleidergeld. Der Dienstkleidungszuschuß und das Kleidergeld betragen 40 DM im Monat. Für Beamte, die nicht regelmäßig überwiegend Außendienst leisten oder an beamtenrechtlichen Lehrgängen teilnehmen, kann eine besondere Vergütungsregelung durch Verwaltungsvorschriften getroffen werden; das gleiche gilt für Dienstkleidungsträger, solange die Erstausrüstung an Dienstkleidung nicht in ihr Eigentum übergegangen ist.

(3) Die Tierärzte bei einem Veterinäramt erhalten für die Beschaffung und Instandhaltung der Schutzkleidung eine Dienstaufwandsentschädigung. Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt für Tierärzte an Veterinäramtern, in deren Dienstbezirk eine Tierkörperbeseitigungsanstalt liegt, 85 DM, für die übrigen Tierärzte 75 DM im Monat.

(4) Verwaltungsvorschriften zu den Absätzen 2 und 3 erläßt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Art. 7

Übertragung von Ausgaben

(1) Ausgabereise und Haushaltsvorgriffe können mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen auf für gleiche Zwecke, aber mit anderer Bezeichnung und Titelnummer, im Haushaltsplan vorgesehene Titel übertragen werden.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen der Haushaltspläne 1977 und 1978 einziehen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrages erforderlich ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen (Art. 8 Nr. 1 BayHO) ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

Art. 8

Sonstige Ermächtigungen

(1) Die in Art. 2 Abs. 6 bis 8 des Haushaltsgesetzes 1969/1970 und Art. 4 Abs. 4 und 4a des Haushaltsgesetzes 1971/1972 sowie Art. 9 Abs. 2 und 4 des Haushaltsgesetzes 1973/74 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 1974 erteilten Ermächtigungen gelten weiter.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Stadt Hof bis zur Höhe von 10 000 000 DM von der Haftung für Fremdschäden bei der Durchführung der Luftverkehrskontrolle und der Wetterdienstaufgaben auf dem Verkehrslandeplatz Hof-Pirk freizustellen.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das bisherige Versorgungskrankenhaus in Wöllershof in Abweichung von Art. 81 Satz 1 BV unter dem vollen Wert an den Bezirk Oberpfalz zu veräußern.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, eine rund 12 000 m² große, südlich der Hilblestraße gelegene Teilfläche des staatseigenen Grundstücks Fl. Nr. 422 Gemarkung München-Neuhausen der Stadibau Gesellschaft für den Staatsbedienstetenwohnungsbau in Bayern mbH ohne Wertersatz zu übereignen.

Art. 9

Durchführungsbestimmungen

Für die Ausführung des Haushaltsplans und die Aufstellung der Haushaltsrechnung gelten neben den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz (**Anlage DBestHG**). Im übrigen erläßt das Staatsministerium der Finanzen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Art. 10

Geltungsdauer

(1) Art. 67 Abs. 3 Satz 1 des Volksschulgesetzes vom 17. November 1966 gilt in der durch Art. 1 Nr. 5 des Nachtragshaushaltsgesetzes 1972 geänderten Fassung weiter. Das gleiche gilt für die durch Art. 6b des Haushaltsgesetzes 1975/1976 erfolgte Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(2) Art. 2 bis 9 gelten bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

Art. 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft. Abweichend von Satz 2 treten in Kraft:

Art. 6a Abs. 1 am 1. August 1977,

Art. 6a Abs. 3 am 1. Juli 1977,

die Bestimmungen für den Haushaltsplan 1978 am 1. Januar 1978.

München, den 24. Mai 1977

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1977 und 1978

Gesamtplan

- Teil I: Haushaltsübersicht**
einschließlich Übersicht über
die Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht**
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan**

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Betrag für 1977 DM	Betrag für 1976 DM	Gegenüber 1976 mehr (+) weniger (-) DM
1	2	3	4	5
01	Landtag und Senat	303 400	92 400	+ 211 000
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	1 580 000	2 480 300	- 900 300
03 A	Staatsministerium des Innern — Allgemeine Innere Verwaltung —	248 550 900	232 934 800	+ 15 616 100
03 B	Staatsministerium des Innern — Staatsbauverwaltung —	261 969 000	233 008 100	+ 28 960 900
04	Staatsministerium der Justiz	371 222 100	318 399 000	+ 52 823 100
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	1 263 522 500	1 140 760 700	+ 122 761 800
06	Staatsministerium der Finanzen	339 186 900	311 144 000	+ 28 042 900
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr ..	161 123 600	113 666 300	+ 47 457 300
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Ernährung und Landwirtschaft —	539 782 000	527 348 700	+ 12 433 300
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Staatsforstverwaltung —	318 202 000	299 457 100	+ 18 744 900
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung	197 438 400	190 966 500	+ 6 471 900
11	Oberster Rechnungshof	8 700	8 400	+ 300
12	Staatsminister für Bundesangelegenheiten	58 000	51 300	+ 6 700
13	Allgemeine Finanzverwaltung	22 066 901 900	20 758 788 800	+ 1 308 113 100
14	Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	2 886 000	3 094 100	- 208 100
	Summe	25 772 735 400	24 132 200 500	+ 1 640 534 900

*) 1976 einschließlich Bundesmittel aus dem Programm zur Stärkung von Bau- und anderen Investitionen (insgesamt 246,9 Mio DM mit folgender Aufteilung:

Epl. 03 B: 146,9 Mio DM, Epl. 05: 22,8 Mio DM, Epl. 07: 17,4 Mio DM, Epl. 08: 1,3 Mio DM, Epl. 10: 4,2 Mio DM, Epl. 13: 43,5 Mio DM, Epl. 14: 10,8 Mio DM).

Teil I: Haushaltsübersicht 1977

Ausgaben			+ Überschuß/ — Zuschuß		Verpflichtungsermächtigungen 1977	Einzelplan
Betrag für 1977	Betrag für 1976*)	Gegenüber 1976 mehr (+) weniger (—) DM	Betrag für 1977	Betrag für 1976		
DM	DM		DM	DM	DM	
6	7	8	9	10	11	12
38 343 500	32 692 400	+ 5 651 100	— 38 040 100	— 32 600 000	—	01
45 086 000	37 166 700	+ 7 919 300	— 43 506 000	— 34 686 400	—	02
1 809 451 200	1 691 919 500	+ 117 531 700	— 1 560 900 300	— 1 458 984 700	63 055 000	03 A
2 279 160 000	2 468 831 200	— 189 671 200	— 2 017 191 000	— 2 235 823 100	563 462 000	03 B
859 425 900	786 520 400	+ 72 905 500	— 488 203 800	— 468 121 400	41 405 000	04
7 880 444 300	7 238 563 700	+ 641 880 600	— 6 616 921 800	— 6 097 803 000	325 340 000	05
1 330 333 900	1 266 498 600	+ 63 835 300	— 991 147 000	— 955 354 600	25 902 500	06
507 322 600	478 239 400	+ 29 083 200	— 346 199 000	— 364 573 100	234 448 000	07
1 203 769 100	1 135 389 300	+ 68 379 800	— 663 987 100	— 608 040 600	527 215 000	08
404 456 500	381 966 900	+ 22 489 600	— 86 254 500	— 82 509 800	3 130 000	09
709 981 500	656 104 500	+ 53 877 000	— 512 543 100	— 465 138 000	93 295 000	10
16 710 100	16 210 200	+ 499 900	— 16 701 400	— 16 201 800	—	11
4 488 200	4 507 300	— 19 100	— 4 430 200	— 4 456 000	535 000	12
8 529 326 600	7 776 143 100	+ 753 183 500	+ 13 537 575 300	+ 12 982 645 700	938 370 000	13
154 436 000	161 447 300	— 7 011 300	— 151 550 000	— 158 353 200	45 360 000	14
25 772 735 400	24 132 200 500	+ 1 640 534 900	—	—	2 861 517 500	

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Betrag für 1978 DM	Betrag für 1977 DM	Gegenüber 1977 mehr (+) weniger (—) DM
1	2	3	4	5
01	Landtag und Senat	95 500	303 400	— 207 900
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	1 566 000	1 580 000	— 14 000
03 A	Staatsministerium des Innern — Allgemeine Innere Verwaltung —	251 085 900	248 550 900	+ 2 535 000
03 B	Staatsministerium des Innern — Staatsbauverwaltung —	263 284 000	261 969 000	+ 1 315 000
04	Staatsministerium der Justiz	391 415 100	371 222 100	+ 20 193 000
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	1 322 733 500	1 263 522 500	+ 59 211 000
06	Staatsministerium der Finanzen	353 072 800	339 186 900	+ 13 885 900
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr ..	131 639 900	161 123 600	— 29 483 700
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Ernährung und Landwirtschaft —	539 930 800	539 782 000	+ 148 800
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Staatsforstverwaltung —	324 864 500	318 202 000	+ 6 662 500
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung	204 043 000	197 438 400	+ 6 604 600
11	Oberster Rechnungshof	8 700	8 700	—
12	Staatsminister für Bundesangelegenheiten	60 000	58 000	+ 2 000
13	Allgemeine Finanzverwaltung	23 519 549 700	22 066 901 900	+ 1 452 647 800
14	Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	1 674 000	2 886 000	— 1 212 000
	Summe	27 305 023 400	25 772 735 400	+ 1 532 288 000

Teil I: Haushaltsübersicht 1978

Ausgaben			+ Überschuß/ — Zuschuß		Verpflichtungsermächtigungen 1978	Einzelplan
Betrag für 1978	Betrag für 1977	Gegenüber 1977 mehr (+) weniger (—) DM	Betrag für 1978	Betrag für 1977		
DM	DM	DM	DM	DM	DM	
6	7	8	9	10	11	12
45 695 000	38 343 500	+ 7 351 500	— 45 599 500	— 38 040 100	—	01
46 757 500	45 086 000	+ 1 671 500	— 45 191 500	— 43 506 000	5 230 000	02
1 933 525 500	1 809 451 200	+ 124 074 300	— 1 682 439 600	— 1 560 900 300	78 910 000	03 A
2 286 645 000	2 279 160 000	+ 7 485 000	— 2 023 361 000	— 2 017 191 000	571 777 000	03 B
899 742 900	859 425 900	+ 40 317 000	— 508 327 800	— 488 203 800	26 180 000	04
8 405 825 500	7 880 444 300	+ 525 381 200	— 7 083 092 000	— 6 616 921 800	308 100 000	05
1 392 748 100	1 330 333 900	+ 62 414 200	— 1 039 675 300	— 991 147 000	37 540 000	06
560 510 600	507 322 600	+ 53 188 000	— 428 870 700	— 346 199 000	238 326 000	07
1 224 832 800	1 203 769 100	+ 21 063 700	— 684 902 000	— 663 987 100	537 485 000	08
418 225 000	404 456 500	+ 13 768 500	— 93 360 500	— 86 254 500	2 570 000	09
736 049 300	709 981 500	+ 26 067 800	— 532 006 300	— 512 543 100	111 390 000	10
17 541 600	16 710 100	+ 831 500	— 17 532 900	— 16 701 400	—	11
5 482 300	4 488 200	+ 994 100	— 5 422 300	— 4 430 200	535 000	12
9 169 589 600	8 529 326 600	+ 640 263 000	+ 14 349 960 100	+ 13 537 575 300	892 860 000	13
161 852 700	154 436 000	+ 7 416 700	— 160 178 700	— 151 550 000	44 955 000	14
27 305 023 400	25 772 735 400	+ 1 532 288 000	—	—	2 855 858 000	

Gesamtplan**Teil II: Finanzierungsübersicht für die Haushaltsjahre 1977 und 1978****A. Ermittlung des Finanzierungssaldos****1. Ausgaben**

(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags)

25 204 912 600 26 569 582 400 23 597 603 300

2. Einnahmen

(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)

23 137 910 900 25 007 123 400 20 555 874 300

3. Finanzierungssaldo

2 067 001 700 1 562 459 000 3 041 729 000

B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos**1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt****1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt***

2 424 087 600 2 289 087 600 3 347 650 000

1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung**1.2.1 für Kreditmarktmittel**

480 169 000 636 544 000 451 759 000

1.2.2 für Ausgleichsforderungen

34 362 000 35 470 000 34 138 000

1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Saldo aus 1.1 und 1.2)

1 909 556 600 1 617 073 600 2 861 753 000

2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren**2.1 Einnahmen aus Überschüssen**

— — —

2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen

— — —

3. Rücklagenbewegung**3.1 Entnahmen aus Rücklagen**

210 736 900 8 812 400 228 676 200

3.2 Zuführungen an Rücklagen

53 291 800 63 427 000 48 700 200

3.3 Saldo aus 3.1 und 3.2

157 445 100 — 54 614 600 179 976 000

4. Finanzierungssaldo (aus 1.3, 2 und 3.3)

2 067 001 700 1 562 459 000 3 041 729 000

Teil III: Kreditfinanzierungsplan für die Haushaltsjahre 1977 und 1978**1. Kredite am Kreditmarkt****1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt***

2 424 087 600 2 289 087 600 3 347 650 000

1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung**1.2.1 für Kreditmarktmittel**

480 169 000 636 544 000 451 759 000

1.2.2 für Ausgleichsforderungen

34 362 000 35 470 000 34 138 000

1.3 Saldo aus 1.1 und 1.2

1 909 556 600 1 617 073 600 2 861 753 000

2. Kredite im öffentlichen Bereich**2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. ä.**

134 730 000 105 418 000 135 530 000

2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. ä.

52 797 000 53 445 000 46 991 000

2.3 Nettokreditaufnahme (Saldo aus 2.1 und 2.2) ..

81 933 000 51 973 000 88 539 000

3. Kreditaufnahme insgesamt**3.1 Bruttokreditaufnahme (1.1 und 2.1)**

2 558 817 600 2 394 505 600 3 483 180 000

3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (1.2 und 2.2)

567 328 000 725 459 000 532 888 000

3.3 Nettokreditaufnahme (1.3 und 2.3)

1 991 489 600 1 669 046 600 2 950 292 000

*) 1976 ohne zusätzliche Kreditaufnahme gemäß § 1 Nr. 3a des Nachtragshaushaltsgesetzes 1976 (= 42,7 Mio DM).

Anlage DBestHG 1977/1978

Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1977/78

1. Deckungsfähigkeit

(1) Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel sind gegenseitig deckungsfähig die Mittel der Titel

- a) 517 0. (Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume) und
518 0. (Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume),
- b) 514 0. (Haltung von Dienstfahrzeugen),
527 0. (Reisekostenvergütungen für Inlandsdienstreisen) und
527 1. (Reisekostenvergütungen für Auslandsdienstreisen),
- c) 511 0. (Geschäftsbedarf) und
512 0. (Bücher und Zeitschriften),
- d) 531 1. (Fachveröffentlichungen) und
531 2. (Sonstige Veröffentlichungen).

(2) Mit Einwilligung der zuständigen obersten Staatsbehörde können die bei den einzelnen Titeln der Anlagen S (staatlicher Hochbau) veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach dem Baufortschritt um jeweils bis zu 25 v. H., mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen auch bis zu 25 v. H. der jeweiligen Kapitelsumme verstärkt werden, wenn der Mehrbetrag innerhalb der Hochbauausgaben bzw. -verpflichtungsermächtigungen desselben Einzelplans eingespart wird. Bei den Hochschulbaukapiteln des Einzelplans 05 können die bei den einzelnen Titeln veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen um jeweils bis zu 25 v. H. der jeweiligen Kapitelsumme der Anlage S verstärkt werden, wenn der Mehrbetrag innerhalb der Hochbauausgaben bzw. -verpflichtungsermächtigungen desselben Kapitels eingespart wird. Ansätze für die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen“ dürfen nur gegen Ausgleich innerhalb dieser Ansätze verstärkt und nicht zum Ausgleich von Verstärkungen anderer Ansätze herangezogen werden. Die danach zulässige gegenseitige Deckung darf nicht zu einer Abweichung von den den einzelnen Bauvorhaben zugrunde liegenden Unterlagen gemäß Art. 24 bzw. 54 BayHO oder zu einer Überschreitung der festgesetzten Gesamtbaukosten der einzelnen Maßnahmen führen. Sie ist nur im Rahmen gemäß Art. 39 Abs. 4 BayHO freigegebener Haushaltsmittel möglich.

(3) Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Vermerken.

2. Bewirtschaftung der Personalausgaben

(1) Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die in Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes genannten Stellenpläne gebunden, soweit sich nicht aus Nr. 3 etwas anderes ergibt. Soweit keine Stellenbindung besteht, richtet sich die Bewirtschaftung grundsätzlich nach den veranschlagten Haushaltsbeträgen.

(2) Die in einem Einzelplan bei den in Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes genannten Titeln veranschlagten Mittel für Personalausgaben (einschließlich Titel 421 0.) dürfen — insoweit in Abweichung von Art. 45 Abs. 1 BayHO — bei der Ausführung des Haushaltsplans zu einer Summe zusammenge-

faßt und innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschaftet werden. Soweit bei den in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen außerplanmäßige Ausgaben und bei den nicht in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen über- und außerplanmäßige Ausgaben erforderlich werden, gilt die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen hierzu allgemein als erteilt, wenn die über- und außerplanmäßigen Ausgaben ausschließlich auf Stellenbesetzungen nach Nr. 3 Abs. 1 und 2 zurückzuführen sind. Die Gesamtsumme der gemeinsam bewirtschafteten Mittel darf nicht überschritten werden.

(3) Für Beamte und Angestellte, bei denen gemäß Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes eine Stellenbindung besteht, darf Mehrarbeit (Überstunden), für die eine Vergütung zu zahlen ist, nur angeordnet werden, soweit entsprechende Mittel bei Titel 422 51 (Mehrarbeitsvergütungen für Beamte) oder Titel 425 51 (Überstundenvergütungen für Angestellte) zur Verfügung gestellt sind.

3. Besetzung von Planstellen und Stellen

Für die Besetzung von Planstellen und Stellen gelten Art. 6 des Haushaltsgesetzes, Art. 49 und 50 BayHO sowie die zu diesen Bestimmungen erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(1) Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel können, soweit und solange dienstliche Bedürfnisse es erfordern, im Bedarfsfall besetzbare, zeitweilig offenstehende Stellen wie folgt besetzt werden:

- a) Stellen für planmäßige Beamte (Richter) (Titel 422 0.)
durch Beamte zur Anstellung (Titel 422 1.) und abgeordnete Beamte (Richter) usw. (Titel 422 3.),
durch Angestellte (Titel 425 0.) oder Angestellte für sonstige Hilfsleistungen (Titel 425 1.) und durch Arbeiter (Titel 426 0. bis 426 2.);
- b) Stellen für Angestellte (Titel 425 0.)
durch Angestellte für sonstige Hilfsleistungen (Titel 425 1.) und
durch Arbeiter (Titel 426 0. bis 426 2.);

Diese Stellen dürfen nur innerhalb der Gruppen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes mit Beschäftigten aus Stellen gleicher Art (Laufbahn) und gleicher oder niedrigerer Besoldungs- oder Vergütungsgruppen besetzt werden. Soweit gemäß den Sätzen 1 und 2 Stellen der Titel 422 0. und 425 0. durch Angestellte für sonstige Hilfsleistungen (Titel 425 1.) oder durch Arbeiter, für die keine Stellenbindung besteht (Titel 426 0. und 426 1.), besetzt werden, sind die Ausgaben bei besonderen Titeln (425 15 oder 426 05) nachzuweisen. Soweit auf Grund Nummer 3 Abs. 1 DBestHG 1973/1974 Stellen für planmäßige Beamte (Richter) (Titel 422 0.) oder für Beamte zur Anstellung (Titel 422 1.) mit Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 2.) besetzt sind, kann es dabei bis zu ihrer Ernennung zum Beamten zur Anstellung verbleiben. Ferner dürfen bis auf weiteres mit Einwilligung der zuständigen obersten Dienstbehörde neu eingestellte Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vorübergehend auf Stellen für planmäßige Beamte oder für Beamte zur Anstellung verrechnet werden; dem Staatsministerium der Finanzen ist Abdruck der Einwilligung zu übermitteln.

(2) Stellen der Eingangsgruppe einer Laufbahn des höheren, gehobenen oder mittleren Dienstes dürfen mit Beamten der nächstniedrigeren Laufbahn besetzt werden, wenn diese die in den §§ 35

Abs. 6 oder 39 Abs. 6 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1971 (GVBl S. 96) vorgeschriebene Bewährungszeit oder die in § 43 Abs. 2 a. a. O. vorgeschriebene Einführungszeit ableisten und die für die Stelle vorgesehene Tätigkeit ausüben. Stellen der Eingangsguppe der Laufbahn des gehobenen Forst- und Forstverwaltungsdienstes dürfen bis längstens 31. Dezember 1977 mit Beamten der mittleren Laufbahn besetzt werden, wenn diese die nach § 39 Abs. 3 der Laufbahnverordnung vorgeschriebene Einführungszeit ableisten oder die vorgesehene Tätigkeit ausüben. Bei den Kapiteln 03 17 bis 03 21 dürfen freie und besetzbare Stellen des gehobenen Polizeivollzugsdienstes bis längstens 31. Dezember 1978 mit bis zu 350 Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes besetzt werden. Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25) für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes dürfen mit Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des mittleren Dienstes besetzt werden.

(3) Über Art. 49 Abs. 3 BayHO hinaus dürfen drei teilzeitbeschäftigte Beamte oder Richter auf zwei Planstellen oder Stellen verrechnet werden, wenn die Ermäßigung der Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt, soweit dadurch nicht das Stelengehalt von mehr als 2,0 Planstellen oder Stellen in Anspruch genommen wird. Ferner dürfen bis zu vier Hochschullehrer, die ein Richteramt als zweites Hauptamt ausüben, auf einer Richterplanstelle verrechnet werden.

(4) Stellen für Angestellte und Arbeiter, bei denen gemäß Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes Stellenbindung besteht, dürfen bei dringendem Bedarf mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde mit je zwei Halbtagskräften derselben oder einer niedrigeren Vergütungs- bzw. Lohngruppe besetzt werden. Die Gesamtarbeitszeit der Halbtagskräfte darf die regelmäßige Arbeitszeit eines Angestellten bzw. Arbeiters nicht übersteigen. Im übrigen gilt die in Absatz 3 getroffene Regelung für Stellen für Angestellte und Arbeiter entsprechend.

(5) Angestellte, die auf Grund § 23a BAT (Bewährungsaufstieg oder sonstiger tariflicher Bestimmungen wegen Zeitablauf, Dauer der Berufsausübung oder Bewährung in eine höhere Vergütungsgruppe eingestuft sind, dürfen erforderlichenfalls auf Stellen der niedrigeren Vergütungsgruppe verrechnet werden. Das gleiche gilt für Angestellte im Schreib- und im Fernschreibdienst bei Nachweis der entsprechenden schreibtechnischen Fähigkeiten. In der Aufzeichnung über die Stellenbesetzung (VV Nr. 4.2 zu Art. 49 BayHO) ist die höhere Eingruppierung unter Hinweis auf den entsprechenden Tarifvertrag besonders zu vermerken.

(6) Von den Stellenplänen für tarifliche Angestellte darf im übrigen vorübergehend nur dann abgewichen werden, wenn Höhergruppierungen von Angestellten auf Grund für den Freistaat Bayern verbindlicher, im Laufe des Haushaltsjahres in Kraft tretender neuer Tarifverträge durchzuführen sind. Nach Möglichkeit sollen hierfür jedoch besetzbare freie Stellen verwendet werden. In der Aufzeichnung über die Stellenbesetzung (VV Nr. 4.2 zu Art. 49 BayHO) ist die höhere Eingruppierung unter Hinweis auf den entsprechenden Tarifvertrag besonders zu vermerken.

(7) Soweit die Stellenpläne für Arbeiter gemäß Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes bindend sind

(= Stellen der Titel 426 20 bis 426 25), sind Abweichungen nur in besonderen Ausnahmefällen und mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen zulässig.

(8) Die in den Erläuterungen zum Stellenplan ausgebrachten Wegfall- und Umwandlungsvermerke (kw- und ku-Vermerke) sind verbindlich.

(9) Soweit sich Einsparungen dadurch ergeben, daß Praktikanten, Lernschwestern und Lernpfleger sowie Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe, die nach dem 31. März 1977 eingetreten sind, tarifvertraglich geringere Entgelte erhalten, sind die eingesparten Beträge zur Schaffung weiterer Ausbildungsplätze zu verwenden. Bei Stellenbindung (Art. 6 Abs. 1 Haushaltsgesetz) kann insoweit vom Stellenplan abgewichen werden.

4. Besondere Personalausgaben, Billigkeitsleistungen

(1) Aus den Mitteln für Dienstbezüge und dgl. dürfen auch Fahrtkostenzuschüsse für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FM-Bekanntmachung) vom 14. Juni 1972 (StAnz Nr. 25), zuletzt geändert durch FM-Bekanntmachung vom 16. Dezember 1975 (StAnz Nr. 51 52), gewährt werden.

(2) Aus Mitteln der Titel 453 0. (Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen) dürfen nach Maßgabe der Richtlinien des Staatsministeriums der Finanzen vom 18. März 1960 (FMBI S. 263) auch Beiträge zum Instandsetzen und Beschaffen von Wohnungen für Staatsbeschäftigte als Trennungsgeldempfänger gewährt werden.

(3) Aus Mitteln der Titel 546 69 (Vermischte Verwaltungsausgaben) können auch die Ausgaben geleistet werden:

- a) Für die Übernahme von Kosten des Rechtsschutzes für Beschäftigte des Freistaates Bayern in Strafverfahren (FM-Bekanntmachung vom 27. Februar 1968, StAnz Nr. 10),
- b) für die Kosten der amtsärztlichen Untersuchung von Beamten und Bewerbern (Bekanntmachung vom 5. Juli 1963, StAnz Nr. 28), von Lehrkräften kirchlicher Genossenschaften, die auf Grund von Abstellungsverträgen im öffentlichen Volksschuldienst und Sondervolksschuldienst tätig sind, von Geistlichen und Laienkatecheten, die an öffentlichen Volksschulen, Sondervolksschulen und staatlichen Berufsschulen Religionsunterricht erteilen, sowie für die Kosten einer von der Ernennungsbehörde angeordneten klinischen oder fachärztlichen Untersuchung,
- c) für den Sachschadenersatz bei Unfällen im Dienst außerhalb der Dienstunfallfürsorge (Abschnitte II und III der Richtlinien in der Fassung vom 4. Januar 1972, StAnz Nr. 2),
- d) für die Erstattung von Auslagen bei Vorstellungsreisen nach den geltenden Bestimmungen des Staatsministeriums der Finanzen.

(4) Die den Beamten auf Grund des § 6 Abs. 3 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung von dem Freistaat Bayern zu belassenden Vergütungen für die auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommenen Nebentätigkeiten in Organen von Unternehmen werden als Aufwandsentschädigung belassen, soweit sie in

einem Kalenderjahr folgende Beträge nicht übersteigen:

- a) 1500 DM als Mitglied eines Organs bei einem Unternehmen,
- b) 1980 DM als Mitglied von Organen bei mehreren Unternehmen,
- c) 2520 DM als Vorsitzender eines Organs bei einem Unternehmen,
- d) 3000 DM als Vorsitzender von Organen bei mehreren Unternehmen oder als Vorsitzender eines Organs und als Mitglied eines anderen Organs von Unternehmen.

Die aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütungen für die Nebentätigkeit der Beamten als Staatsbeauftragter oder Treuhänder bei Banken sind in Höhe von 25 v. H. als Aufwandsentschädigung zu gewähren.

5. Prüfungskosten, Personalausgaben aus anderen Haushaltsansätzen

(1) Aus Mitteln der Titel 459 0. (Prüfungsvergütungen) sind auch sämtliche mit der Prüfung zusammenhängenden sächlichen Verwaltungsausgaben einschließlich der Reisekosten der mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Prüfer und Prüfungshelfer zu bestreiten.

(2) Soweit Vergütungen und Löhne für Staatsbeschäftigte aus anderen als Personalausgabenansätzen oder aus Titelgruppen zu leisten sind, sind auch die sonstigen Kosten (Beihilfen, Unterstützungen, Trennungsgelder, Übergangsgelder, Essenszuschüsse und dgl.) bei diesen Ansätzen zu leisten.

6. Anlagen zum Haushaltsplan

(1) Soweit in Zweckbestimmungen für mehrere mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen auf Anlagen zu den Einzelplänen verwiesen ist, sind die in diesen Anlagen aufgeführten Einzelzwecke mit ihren Beträgen ebenso bindend, wie wenn diese Beträge bei den Zweckbestimmungen einzeln aufgeführt wären, es sei denn, daß in den Anlagen etwas anderes bestimmt ist.

(2) Soweit bei Titeln der Anlage S (staatlicher Hochbau) Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen wegen Fehlens der in Art. 24 Abs. 1 BayHO bezeichneten Unterlagen als gesperrt bezeichnet sind, bedarf die Leistung von Ausgaben oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags. Dies gilt nicht für die Leistung von Ausgaben und Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen für die Erstellung der Planungsunterlagen nach Art. 24 Abs. 1 BayHO.

7. Ausnahmen vom Bruttonachweis

Ausnahmen vom Bruttonachweis der Einnahmen und Ausgaben sind nach Maßgabe der VV Nr. 3 zu Art. 35 BayHO zugelassen oder vorgeschrieben.

8. Kosten der Planung und Bauüberwachung (PB-Mittel)

(1) Aus den Ausgabemitteln für Baumaßnahmen des staatlichen Hochbaus (Obergruppen 71 bis 74) sind auch die Kosten für die Planung und Bauüberwachung zu bestreiten.

- a) Ist die Planung und Bauüberwachung staatlichen Bauämtern übertragen, so erhalten diese folgende Kostenanteile:
bei einer anrechnungsfähigen Herstellungssumme bis 1 000 000 DM 5,0 v. H.,

bei einer anrechnungsfähigen Herstellungssumme über 1 000 000 DM 4,5 v. H. Bei Umbauten und Modernisierungen erhöhen sich diese Sätze je nach Schwierigkeit um 20 bis 33 v. H.

Die festgelegten Vomhundertsätze können erforderlichenfalls in begründeten Einzelfällen mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen bis auf höchstens 5,5 v. H. erhöht werden.

- b) Sind für die Planung und Bauüberwachung von Gebäuden und Freianlagen freiberuflich tätige Architekten nach Teil I—III der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure — HOAI) vom 17. September 1976 (BGBl I S. 2805) eingeschaltet, so sind die vertraglich vereinbarten Honorare sowie die Nebenkosten des Architekten — § 7 HOAI — aus den Bauausgabemitteln — Kostengruppe 7 der Kostenberechnung nach DIN 276 — zu bestreiten. Für die Anwendung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure gelten die von der Obersten Baubehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eingeführten Vertragsmuster und die Hinweise zu den Vertragsmustern. Für Leistungen, die dabei nicht vom freiberuflich tätigen Architekten, sondern vom Bauamt zu erbringen sind, können vom Bauamt

— für Planungsleistungen im Sinne der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 § 15 HOAI 0,9 v. H. der anrechenbaren Herstellungssumme,

— für die Bauüberwachung im Sinne der Leistungsphase 8 § 15 HOAI 0,4 v. H. der anrechenbaren Herstellungssumme

in Anspruch genommen werden. Bei Leistungen, die vom freiberuflich tätigen Architekten nur anteilig erbracht werden, errechnet sich der Anteil des Bauamts aus den Staffelsätzen des Buchstaben a) nach dem Leistungsbild des § 15 HOAI. Für das Universitätsklinikum in München-Großhadern (Kapitel 05 08 Titel 722 11) verbleibt es bei der Regelung der Nummer 8 DBestHG 1975/1976.

(2) Die Kosten für die Einschaltung freiberuflich tätiger Ingenieure als Sonderfachleute für baufachliche Fragen sind bei den Baunebenkosten — Kostengruppe 7.1.2 bis 7.1.6 der Kostenberechnung nach DIN 276 — zu veranschlagen und zu verausgaben.

(3) Aus den Mitteln zur Bestreitung der Kosten der Planung und Bauüberwachung dürfen gedeckt werden

- a) die Vergütungen und sonstigen personalbezogenen Ausgaben der zusätzlich verwendeten Dienstkräfte,
- b) die sächlichen Verwaltungsausgaben der Obergruppen 51 bis 54 sowie die sonstigen Investitionsausgaben der Obergruppe 81 nach Maßgabe der jeweiligen Vollzugsbekanntmachung der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern,
- c) die Reisekosten auch insoweit, als sie für die mit der unmittelbaren Bauüberwachung betrauten Beamten und Angestellten anfallen.

9. Zweckgebundene Einnahmen

Zweckgebundene Einnahmen (Art. 8 Nr. 1 BayHO) sind, auch wenn sie nicht oder nicht in voller Höhe

veranschlagt sind, bei den zutreffenden Einnahmetiteln zu vereinnahmen und die hierdurch etwa erforderlich werdenden zusätzlichen Ausgaben bei den zutreffenden Ausgabentiteln zu verausgaben. Auf hiernach sich ergebende über- oder außerplanmäßige Ausgaben ist Art. 37 BayHO nicht anzuwenden; außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben sind jedoch in der Haushaltsrechnung als solche zu bezeichnen. Nicht verausgabte zweckgebundene Einnahmen dürfen in der Haushaltsrechnung als Ausgabereste nachgewiesen werden.

10. Veräußerungen von Erzeugnissen betrieblicher Einrichtungen

An die Beamten sowie an vollbeschäftigte Angestellte und Arbeiter dürfen, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, widerruflich die für den eigenen Verbrauch benötigten Erzeugnisse der betrieblichen Einrichtungen ihrer unmittelbaren Beschäftigungsdienststelle mit einer Ermäßigung bis zu 20 v. H. des ortsüblichen Kleinverkaufspreises abgegeben werden. Landwirtschaftliche Betriebe dürfen ihre Erzeugnisse, bei denen ein Kleinverkaufspreis nicht feststellbar ist, an Betriebsangehörige mit einer Ermäßigung bis zu 10 v. H. des Ab-Hof-Verkaufspreises abgeben; für die Abgabe von Milch ist der Molkereipreis des Vormonats ohne Ermäßigung maßgebend. Tarifvertragliche Bestimmungen bleiben unberührt. Einer Einwilligung nach Art. 57 BayHO bedarf es in diesen Fällen nicht.

Gesetz

zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 24. Mai 1977

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1976 (GVBl S. 164, ber. S. 302) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
2. In Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 wird „die Prozentpunkte hinzugezählt werden“ durch „das Eineinhalbfache der Prozentpunkte hinzugezählt wird“ ersetzt.
3. Art. 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird „Viertel“ jeweils ersetzt durch „Fünftel“;
 - b) in Nummer 3 wird „die Prozentpunkte hinzugezählt werden“ durch „das Eineinhalbfache der Prozentpunkte hinzugezählt wird“ ersetzt.
4. Art. 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b Satz 1 wird „14,20 DM“ durch „17,70 DM“ ersetzt;
 - b) in Buchstabe b Satz 2 werden ersetzt:
 - „6,45 DM“ durch „8,20 DM“;
 - „6,65 DM“ durch „8,40 DM“;
 - „6,95 DM“ durch „8,70 DM“;
 - „7,45 DM“ durch „9,20 DM“;
 - „8,00 DM“ durch „9,75 DM“;
 - „8,65 DM“ durch „10,40 DM“;
 - c) in Buchstabe b Satz 6 wird „7,20 DM“ durch „8,95 DM“ ersetzt;

d) in Buchstabe c werden ersetzt:

„14,30 DM“ durch „17,80 DM“;
 „14,60 DM“ durch „18,10 DM“;
 „14,75 DM“ durch „18,25 DM“;
 „14,90 DM“ durch „18,40 DM“;
 „15,05 DM“ durch „18,55 DM“.

5. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird „6,— DM“ durch „7,— DM“ ersetzt;
- b) in Absatz 2 wird „1,— DM“ durch „1,20 DM“ ersetzt.

6. In Art. 13 Abs. 2 Satz 2 wird „13d“ durch „13e“ ersetzt.

7. Art. 13b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden ersetzt
 - bei Buchstabe b „7500 DM“ durch „8000 DM“;
 - bei Buchstabe c „8000 DM“ durch „9000 DM“;
 - bei Buchstabe d „8500 DM“ durch „9500 DM“;
- b) in Absatz 2 Satz 1 wird „1350 DM“ durch „1500 DM“ ersetzt.

8. Nach Art. 13d wird folgender neuer Art. 13e eingefügt:

„Art. 13e

Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse können bis zu 5 v. H. vorweg zusätzlich für den Bau von Abwasseranlagen verwendet werden.“

9. In Art. 19 Abs. 2 Satz 2 wird „1. Juli“ ersetzt durch „1. Juni“.

10. In Art. 22 Abs. 2 Satz 2 wird „1. Juni“ ersetzt durch „1. Mai“.

§ 2

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekanntzumachen, Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen und gleichzeitig die notwendigen Anpassungen an die Begriffsbestimmungen des neuen Haushaltsrechts vorzunehmen.

München, den 24. Mai 1977

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Schulgeldfreiheit, des Gesetzes über das berufliche Schulwesen und des Gesetzes über die Leistungen des Staates für private Gymnasien und Realschulen

Vom 24. Mai 1977

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Schulgeldfreiheit vom 5. März 1949 (BayBS II S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 1974 (GVBl S. 503), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

§ 2

Das Gesetz über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 292), wird wie folgt geändert:

In Art. 12 Abs. 3 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ und die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

§ 3

Das Gesetz über die Leistungen des Staates für private Gymnasien und Realschulen (Privatschulleistungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1966 (GVBl S. 115), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Realschulen“ eingefügt: „und Kollegs zur Erlangung der Hochschulreife“.

2. In Art. 3 Abs. 2 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „80“ ersetzt.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

München, den 24. Mai 1977

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur
Durchführung der Kriegsopferfürsorge**

Vom 24. Mai 1977

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1974 (GVBl S. 124), geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 wird „§ 27e“ durch „§ 27f“ ersetzt.

2. Art. 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach „§ 26“ eingefügt „und § 26a“;

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. die Erziehungsbeihilfen nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes zum Besuch von Hochschulen und Fachakademien,“.

3. Art. 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Landesbeirat gehören der Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung oder der von ihm Beauftragte als Vorsitzender und weitere elf Mitglieder an. Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung beruft in den Landesbeirat auf die Dauer von vier Jahren fünf Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, zwei Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und einen Vertreter der Bezirke, je einen Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber und einen Vertreter der Verbände der freien Wohlfahrtspflege; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Die Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, der kommunalen Spitzenverbände und der Bezirke, der Arbeitnehmer und

der Arbeitgeber, der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und ihre Stellvertreter werden nach Vorschlägen berufen, die ihre Vereinigungen einreichen.“

4. Art. 6 erhält folgende Fassung:

„Art. 6

Mitteilungspflicht

(1) Wird einer kreisangehörigen Gemeinde die Notwendigkeit von Kriegsopferfürsorge auf andere Weise als durch einen Antrag bekannt, hat sie den örtlichen Träger unverzüglich zu unterrichten. Wird einem örtlichen Träger die Notwendigkeit von Leistungen der Kriegsopferfürsorge bekannt, für die ein überörtlicher Träger zuständig ist, hat er diesen unverzüglich zu unterrichten.

(2) Bevor der örtliche Träger einen Antrag an den zuständigen überörtlichen Träger weiterleitet, hat er ihn auf seine Vollständigkeit zu prüfen und, wenn nötig, auf Ergänzungen hinzuwirken.“

5. Art. 10 erhält folgende Fassung:

„Art. 10

Kostenfreiheit im Widerspruchsverfahren

Im Widerspruchsverfahren (§§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung) aus Anlaß der Beantragung, Gewährung oder Rückerstattung einer Leistung der Kriegsopferfürsorge werden keine Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.“

6. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird „§ 27e“ durch „§ 27f“ ersetzt;

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Leistungen an Opfer von Gewalttaten und ihre Hinterbliebenen, die denen der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27f des Bundesversorgungsgesetzes entsprechen, sind die Hauptfürsorgestellen zuständig.“;

c) in Absatz 5 wird Satz 2 gestrichen.

§ 2

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1977 in Kraft.

München, den 24. Mai 1977

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung Nr. 156
über die Bayerische Akademie
der Schönen Künste**

Vom 24. Mai 1977

Gemäß Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung Nr. 156 über die Bayerische Akademie der Schönen Künste vom 28. Februar 1948

(BayBS II S. 632) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. I Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Abteilungen für bildende Kunst, für Schrifttum und für Musik bestehen aus je höchstens 30 ordentlichen und 6 außerordentlichen Mitgliedern.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1977 in Kraft.

München, den 24. Mai 1977

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlaß von Rechts- verordnungen im Vollzug des Dritten Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

Vom 24. Mai 1977

Auf Grund des § 45a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl I S. 2439), und des § 6a Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (BGBl I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl I S. 2441), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Rechtsverordnungen nach § 45a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes und nach § 6a Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes erläßt das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1977 in Kraft.

München, den 24. Mai 1977

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Verordnung zur Überleitung in die im Bayerischen Anpassungsgesetz zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter (ÜIV-BayAnpG)

Vom 4. Mai 1977

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Bayerischen Anpassungsgesetzes zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (BayAnpG - 2. BesVNG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die von § 3 Abs. 1 BayAnpG — 2. BesVNG erfaßten Ämter des staatlichen Bereichs werden nach Maßgabe der anliegenden Überleitungsübersichten (**Anlagen 1 und 2**) übergeleitet. Anlage 1 erfaßt die nach dem BayAnpG - 2. BesVNG zum 1. Januar 1977, Anlage 2 die zum 1. Juli 1978 eintretenden unmittelbaren Änderungen in der Einreihung von Beamten und Richtern in die Gruppen der Bayerischen Besoldungsordnungen sowie Änderungen von Amtszulagen, Amtsbezeichnungen oder Funktionsbezeichnungen.

(2) Die Beamten führen die neue Amtsbezeichnung. Ist in der Überleitungsübersicht bei einem Amt der Fußnotenhinweis 1) ausgebracht, so behält der Beamte für seine Person die bisherige Amtsbezeichnung; dies gilt auch im Falle einer weiteren Überleitung zum 1. Juli 1978 nach Anlage 2 oder bei Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung im Sinn des § 4 Abs. 3 Satz 2 der Laufbahnverordnung. Auf Antrag kann die neue Amtsbezeichnung geführt werden.

(3) Bestimmt sich die Überleitung von Beamten nach einer Schülerzahl, so sind die Verhältnisse am Überleitungsstichtag (1. Januar 1977) maßgebend.

§ 2

Diese Verordnung tritt, soweit in den Überleitungsübersichten nichts anderes bestimmt ist, mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

München, den 4. Mai 1977

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Albert M e y e r, Staatssekretär

Anlage 1

Überleitungsübersicht zum 1. Januar 1977

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Bisherige BesGr/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr/ Amtszulage
1	Hebamme an einer Universitätsklinik	A 6	Hebamme an einer Krankenanstalt	—
2	Flußmeister	A 7	—	A 8
3	Oberhebamme an einer Universitätsklinik	A 7	Oberhebamme an einer Krankenanstalt	—
4	Straßenmeister	A 7	—	A 8
5	Haupthebamme an einer Universitätsklinik	A 8	Haupthebamme an einer Krankenanstalt	—
6	Oberflußmeister	A 8	—	A 8 kw
7	Oberstraßenmeister	A 8	—	A 8 kw
8	Amtsinspektor	A 9		
	(in der Laufbahn der Flußmeister)		Oberflußmeister ¹⁾	—
	(in der Laufbahn der Straßenmeister)		Oberstraßenmeister ¹⁾	—
9	Fachlehrer	A 9 + 100,40	Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung)	A 9
10	Haupthebamme an einer Universitätsklinik	A 9	Haupthebamme an einer Krankenanstalt	—
11	Fachlehrer	A 10	Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung)	—
12	Fachoberlehrer	A 10 + 100,40	Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung) ¹⁾	A 10
13	Fachoberlehrer	A 11		
13.1	— als Fachberater an Schulämtern, als Fachberater bei den Ministerialbeauftragten für Realschulen, am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, an beruflichen Schulen, an den Akademien der bildenden Künste, an Gymnasien,			
	im Hochschuldienst —		Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung) ¹⁾	—
13.2	— in sonstigen Fällen —		Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung) ¹⁾	A 10

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Bisherige BesGr/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr/ Amtszulage
14	Fachstudienrat	A 12		
14.1	— am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern —		Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung) — am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern — ¹⁾	—
14.2	— an einer Akademie der bildenden Künste			
14.2.1	mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens sechs Semestern an einer Kunsthochschule, wenn die Ausbildung vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird		Fachlehrer — an einer Fachhochschule, an beruflichen Schulen oder an einer Akademie der bildenden Künste mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens sechs Semestern an einer Kunsthochschule, wenn die Ausbildung vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird — ¹⁾	—
14.2.2	in sonstigen Fällen —		Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung) ¹⁾	A 11
14.3	— an einer Berufsschule, Berufsfachschule, Fachschule oder Fachoberschule			
14.3.1	mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens sechs Semestern an einer Kunsthochschule, wenn die Ausbildung vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird		Fachlehrer — an einer Fachhochschule, an beruflichen Schulen oder an einer Akademie der bildenden Künste mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens sechs Semestern an einer Kunsthochschule, wenn die Ausbildung vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird — ¹⁾	—
14.3.2	ohne die unter Nr. 14.3.1 genannten Voraussetzungen			
14.3.2.1	als Fachbetreuer für Fächer, in denen an einer Schule mindestens 70 Wochenstunden Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde oder in Fachpraxis erteilt wird		Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung) — an einer beruflichen Schule als Fachbetreuer für Fächer, in denen an einer Schule mindestens 70 Wochenstunden Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde oder in Fachpraxis erteilt wird — ¹⁾	—

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Bisherige BesGr/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr/ Amtszulage
14.3.2.2	als Mentor für die Ausbildung der Fachlehrer einer beruflichen Fachrichtung		Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung) — an einer beruflichen Schule als Mentor für die Ausbildung der Fachlehrer einer beruflichen Fachrichtung — ¹⁾	—
14.3.2.3	als der ständige Vertreter des Leiters einer Fachschule oder Berufsfachschule		Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung) — an einer beruflichen Schule als der ständige Vertreter des Leiters einer Fachschule oder Berufsfachschule — ¹⁾	—
14.3.2.4	in sonstigen Fällen —		Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung) ¹⁾	A 11
14.4	— im Hochschuldienst —		Fachstudienrat — im Hochschuldienst —	A 12 kw
14.5	Gartenbauoberlehrer an der Fachhochschule Weihenstephan	A 12	Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung) — im Hochschuldienst — ¹⁾	—
15	Konrektor an einer Volksschule	A 12 + 100,40		
15.1	— am Zentrum für Bildungsforschung —		Institutsrektor — am Zentrum für Bildungsforschung —	A 13
15.2	— an der Akademie für Lehrerfortbildung —		Institutsrektor — an der Akademie für Lehrerfortbildung —	A 13
16	Lehrer	A 12		
16.1	(an einer Volksschule) — am Zentrum für Bildungsforschung —		Institutslehrer — am Zentrum für Bildungsforschung —	A 12 kw
16.2	(im Justizvollzugsdienst)	A 12 + 100,40	Oberlehrer — im Justizvollzugsdienst —	A 13

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Bisherige BesGr/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr/ Amtszulage
17	Oberlehrer			
17.1	(an einer Volksschule)	A 12		
	— am Zentrum für Bildungsforschung —		Institutslehrer — am Zentrum für Bildungsforschung —	A 12 kw
17.2	(im Justizvollzugsdienst)	A 12 + 100,40	—	A 13
18	Polizeilehrer	A 12 + 100,40	Polizeioberlehrer	A 13
19	Polizeioberlehrer	A 12 + 100,40	—	A 13
20	Regierungsfachberater bei der Schulabteilung einer Regierung	A 12	Regierungsfachberater	A 13
21	Akademischer Rat	A 13		
21.1	— an der Akademie der Wissenschaften —		Akademischer Rat — als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Akademie der Wissenschaften —	—
21.2	— an staatlichen Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs —		Akademischer Rat — an staatlichen Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs —	
22	Berufsfachschuldirektor	A 13	Berufsfachschulrektor ¹⁾	
23	Blindenlehrer	A 13	—	A 13 kw
24	Blindenoberlehrer	A 13 + 133,90		
24.1	— als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule —		Sonderschulkonrektor — als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 90 Schülern, für sonstige Behinderte mit mehr als 60 Schülern —	A 14
24.2	— als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Sonderschulen —		Seminarrektor — als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Sonderschulen —	A 14 + 150
24.3	— in sonstigen Fällen —		—	A 13 kw + 133,90
25	Hauptlehrer im Justizvollzugsdienst	A 13 + 133,90	—	A 13 + 150

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Bisherige BesGr/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr/ Amtszulage
26	Institutsrat	A 13		
26.1	— am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern —		Institutsrektor — am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern —	—
26.2	— an einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten —		Institutsrektor — an einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten	—
27	Oberlehrer	A 13		
27.1	— als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Volksschulen —		Seminarrektor — als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Volksschulen —	A 13 + 150
27.2	— an einer Pädagogischen Hochschule —		Oberlehrer — am Erziehungswissenschaftlichen Fachbereich einer wissenschaftlichen Hochschule —	A 13 kw
28	Realschulkonrektor	A 13 + 133,90		
28.1	— am Zentrum für Bildungsforschung —		Institutsrektor — am Zentrum für Bildungsforschung —	A 14
28.2	— am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen —		Institutsrektor — am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen —	A 14
28.3	— am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern —		Institutsrektor — am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern —	A 14
29	Realschullehrer — am Ausbildungsinstitut für Allgemeinbildung, an dem Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfungen nach Art 15 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 21 Nr. 2 BayBFHG durchgeführt werden —	A 13	Verwaltungsrealschullehrer	—

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Bisherige BesGr/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr/ Amtszulage
30	Rektor an einem Schulamt	A 13		
30.1	— am Zentrum für Bildungsforschung —		Institutsrektor — am Zentrum für Bildungsforschung —	—
30.2	— an der Akademie für Lehrerfortbildung —		Institutsrektor — an der Akademie für Lehrerfortbildung —	—
31	Regierungsfachberater bei der Schulabteilung einer Regierung	A 13		
31.1	— mit Befähigung für das Lehramt an Volksschulen —		Regierungsfachberater	A 14
31.2	— mit Befähigung für die Laufbahn der Fachlehrer an Volksschulen —		Regierungsfachberater	—
32	Sonderschulhauptlehrer als Leiter einer Sonderschule mit weniger als 5 Klassen	A 13 + 100,40	Sonderschulrektor — als Leiter einer Sonderschule für Lernbehinderte mit bis zu 180 Schülern, für sonstige Sonderschüler mit bis zu 120 Schülern —	A 14
33	Sonderschulkonrektor	A 13 + 100,40		
33.1	— als der ständige Vertreter des Schulleiters			
33.1.1	an einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern oder für sonstige Sonderschüler mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern		Sonderschulkonrektor — als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 90 Schülern, für sonstige Sonderschüler mit mehr als 60 Schülern —	A 14
33.1.2	an einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern oder für sonstige Sonderschüler mit mehr als 120 Schülern —		Sonderschulkonrektor — als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 90 Schülern, für sonstige Sonderschüler mit mehr als 60 Schülern —	A 14 + 150
33.2	— als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Sonderschulen —		Seminarrektor — als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Sonderschulen —	A 14 + 150

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Bisherige BesGr/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr/ Amtszulage
34	Sonderschullehrer	A 13		
34.1	— als Leiter einer Sonderschule, soweit nicht Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Sonderschulen —		Sonderschulrektor — als Leiter einer Sonderschule für Lernbehinderte mit bis zu 180 Schülern, für sonstige Sonderschüler mit bis zu 120 Schülern —	A 14
34.2	— als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Sonderschulen —		Seminarrektor — als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Sonderschulen —	A 14 + 150
35	Sonderschuloberlehrer	A 13		
35.1	— als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Sonderschulen —		Seminarrektor — als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Sonderschulen —	A 14 + 150
35.2	— in sonstigen Fällen, mit einer abgeschlossenen Ausbildung von mindestens 4 Semestern am früheren Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Sonderschulen in München oder an einer Erziehungswissenschaftlichen Fakultät einer wissenschaftlichen Hochschule oder mit einer gleichwertigen Ausbildung und einer Dienstzeit von mindestens 10 Jahren seit der Anstellung als Sonderschullehrer —		Sonderschuloberlehrer	A 13 + 100
36	Sonderschulrektor als Leiter einer Sonderschule mit mindestens 5 Klassen	A 13 + 175		
36.1	ab 1. Juli 1975		—	A 14
36.2	ab 1. Januar 1977			
36.2.1	— als Leiter einer Sonderschule für Lernbehinderte mit bis zu 90 Schülern, für sonstige Sonderschüler mit bis zu 60 Schülern, soweit nicht Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Sonderschulen —		Sonderschulrektor — als Leiter einer Sonderschule für Lernbehinderte mit bis zu 180 Schülern, für sonstige Sonderschüler mit bis zu 120 Schülern —	A 14

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Bisherige BesGr/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr/ Amtszulage
36.2.2	— als Leiter einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern, für sonstige Sonderschüler mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern —		Sonderschulrektor — als Leiter einer Sonderschule für Lernbehinderte mit bis zu 180 Schülern, für sonstige Sonderschüler mit bis zu 120 Schülern —	A 14 + 150
36.2.3	— als Leiter einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern, für sonstige Sonderschüler mit mehr als 120 Schülern —		Sonderschulrektor — als Leiter einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern, für sonstige Sonderschüler mit mehr als 120 Schülern —	A 15
36.2.4	— am Zentrum für Bildungsforschung —		Institutsrektor — am Zentrum für Bildungsforschung —	A 14
37	Studienrat (mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen)	A 13		
37.1	— am Ausbildungsinstitut für Allgemeinbildung, an dem Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfungen nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 21 Nr. 2 BayBFHG durchgeführt werden —		Verwaltungsrealschullehrer ¹⁾	—
37.2	— am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern —		Institutsrektor — am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern —	—
37.3	— als Sachbearbeiter bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen —		Realschuloberlehrer — als Sachbearbeiter bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen — ¹⁾	A 14
38	Studienrat	A 13		
38.1	(mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens acht Semestern an einer Kunsthochschule, mit einem durch Promotion oder Diplom-Hauptprüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder mit der Befähigung für das höhere Lehramt an einem Staatsinstitut)			
38.1.1	— am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen —		Studienrat — am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen —	—
38.1.2	— am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern —		Studienrat — am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern —	—
38.1.3	— am Zentrum für Bildungsforschung —		Studienrat — am Zentrum für Bildungsforschung —	—

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Bisherige BesGr/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr/ Amtszulage
38.1.4	— an der Akademie für Lehrerfortbildung —		Studienrat — an der Akademie für Lehrerfortbildung —	—
38.1.5	— an einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten —		Studienrat — an einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten —	—
38.1.6	— im Hochschuldienst —		Studienrat — im Hochschuldienst —	—
38.2	(ohne die obigen Voraussetzungen und ohne die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen) — im Hochschuldienst —		Studienrat — im Hochschuldienst —	A 13 kw
39	Taubstummlehrer	A 13		
39.1	— als Leiter einer Sonderschule —		Sonderschulrektor — als Leiter einer Sonderschule für Lernbehinderte mit bis zu 180 Schülern, für sonstige Sonderschüler mit bis zu 120 Schülern —	A 14
39.2	— in sonstigen Fällen —		—	A 13 kw
40	Taubstummoberlehrer	A 13 + 133,90		
40.1	— als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Sonderschulen —		Seminarrektor — als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Sonderschulen —	A 14 + 150
40.2	— als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule —		Sonderschulkonrektor — als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 90 Schülern, für sonstige Behinderte mit mehr als 60 Schülern —	A 14
40.3	— als Leiter der Realschule für Schwerhörige mit mehr als 60 Schülern —		Sonderschulrektor — als Leiter einer Sonderschule für Lernbehinderte mit bis zu 180 Schülern, für sonstige Sonderschüler mit bis zu 120 Schülern —	A 14
40.4	— in sonstigen Fällen —		—	A 13 kw + 133,90
41	Akademischer Oberrat	A 14		
41.1	— an der Akademie der Wissenschaften —		Akademischer Oberrat — als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Akademie der Wissenschaften —	—

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Bisherige BesGr/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr/ Amtszulage
41.2	— an staatlichen Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs —		Akademischer Oberrat — an staatlichen Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs —	—
42	Direktor einer Fachschule	A 14	Fachschulrektor ¹⁾	—
43	Konrektor an der Landes- schule für Blinde — als der ständige Vertreter des Schulleiters —	A 14	Sonderschulkonrektor — als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule mit Schülerheim —	A 14 + 150
44	Konrektor an der Landes- schule für Gehörlose	A 14		
44.1	— als der ständige Vertreter des Schulleiters —		Sonderschulkonrektor — als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule mit Schülerheim —	A 14 + 150
44.2	— als Leiter des Realschul- zuges —		Sonderschulkonrektor — als weiterer Konrektor neben dem ständigen Vertreter des Schulleiters an einer Sonderschule mit weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Zügen zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben eines Zuges —	A 14 + 150
45	Konrektor an der Landes- schule für Körper- behinderte — als der ständige Vertreter des Schulleiters —	A 14	Sonderschulkonrektor — als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule mit Schülerheim —	A 14 + 150
46	Oberinstitutrat	A 14		
46.1	— am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fach- lehrern —		Institutsrektor — am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fach- lehrern —	—
46.2	— an einer Einrichtung für die Ausbildung Pädago- gischer Assistenten —		Institutsrektor — an einer Einrichtung für die Ausbildung Pädago- gischer Assistenten —	—
47	Oberschulrat	A 14 + 175		
47.1	— als der ständige Vertreter des Leiters der Landes- zentrale für politische Bildungsarbeit —		Institutsrektor — als der ständige Vertreter des Leiters der Landes- zentrale für politische Bildungsarbeit — ¹⁾	A 15
47.2	— im übrigen, soweit nicht bundesrechtlich einge- reicht —		Oberschulrat — im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus —	A 14 kw + 175
48	Oberstudienrat	A 14		

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Bisherige BesGr/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr/ Amtszulage
48.1	(mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens 8 Semestern an einer Kunsthochschule, mit einem durch Promotion oder Diplom-Hauptprüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder mit der Befähigung für das höhere Lehramt an einem Staatsinstitut)			
48.1.1	— am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen —		Oberstudienrat — am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen —	—
48.1.2	— am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern —		Oberstudienrat — am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern —	—
48.1.3	— am Zentrum für Bildungsforschung —		Oberstudienrat — am Zentrum für Bildungsforschung —	—
48.1.4	— an der Akademie für Lehrerfortbildung —		Oberstudienrat — an der Akademie für Lehrerfortbildung —	—
48.1.5	— an einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten —		Oberstudienrat — an einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten —	—
48.1.6	— im Hochschuldienst —		Oberstudienrat — im Hochschuldienst —	—
48.2	(ohne die unter Nr. 48.1 genannten Voraussetzungen und ohne die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen) — im Hochschuldienst —		Oberstudienrat — im Hochschuldienst —	A 14 kw
49	Realschuldirektor	A 14	Institutsrektor — am Zentrum für Bildungsforschung - 1)	
50	Realschulkonrektor als ständiger Vertreter eines in Besoldungsgruppe A 15 eingestuften Realschuldirektors	A 14	Realschulrektor — als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule, der Ministerialbeauftragter ist —	A 15
51	Regierungsschulrat — an der Akademie für Lehrerfortbildung —	A 14	Institutsrektor — an der Akademie für Lehrerfortbildung - 1)	—
52	Rektor (an einer Volksschule) — am Zentrum für Bildungsforschung —	A 14	Institutsrektor — am Zentrum für Bildungsforschung —	—

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Bisherige BesGr/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr/ Amtszulage
53	Schulrat — soweit nicht als Schulaufsichtsbeamter verwendet —	A 14	Schulrat — im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus —	A 14 kw
54	Akademischer Direktor	A 15		
54.1	— an der Akademie der Wissenschaften —		Akademischer Direktor — als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Akademie der Wissenschaften —	—
54.2	— an staatlichen Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs —		Akademischer Direktor — an staatlichen Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs —	—
55	Direktor der Landesschule für Blinde	A 15	—	A 15 + 150
56	Direktor der Landesschule für Gehörlose	A 15	—	A 15 + 150
57	Direktor der Landesschule für Körperbehinderte	A 15	—	A 15 + 150
58	Institutsdirektor	A 15		
58.1	— als Leiter einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten —		Institutsdirektor — als Leiter einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten — ¹⁾	—
58.2	— als Leiter einer Einrichtung für die Ausbildung von Fachlehrern —		Institutsdirektor — als Leiter einer Einrichtung für die Ausbildung von Fachlehrern — ¹⁾	—
59	Realschuldirektor als Ministerialbeauftragter für die Realschulen	A 15	Realschuldirektor — als Ministerialbeauftragter für die Realschulen — ¹⁾	A 16
60	Regierungsschuldirektor	A 15		
60.1	— als Abteilungsleiter am Zentrum für Bildungsforschung —		Institutsdirektor — als Abteilungsleiter am Zentrum für Bildungsforschung — ¹⁾	—
60.2	— als Abteilungsleiter an der Akademie für Lehrerfortbildung —		Institutsdirektor — als Abteilungsleiter an der Akademie für Lehrerfortbildung — ¹⁾	—
60.3	— als Leiter einer Landesbildstelle —		Regierungsschuldirektor — als Leiter einer Landesbildstelle —	A 15 kw

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Bisherige BesGr/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr/ Amtszulage
60.4	— als Leiter des Ausbildungsinstituts für Allgemeinbildung, an dem Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfungen nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 21 Nr. 2 des BayBFHG durchgeführt werden —		Verwaltungsschuldirektor — als Leiter des Ausbildungsinstituts für Allgemeinbildung, an dem Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfungen nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 21 Nr. 2 des BayBFHG durchgeführt werden, und Polizeischulrat —	—
61	Studiendirektor	A 15		
61.1	— am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen —		Studiendirektor — am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen —	—
61.2	— am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern —		Studiendirektor — am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern —	—
61.3	— am Zentrum für Bildungsforschung —		Studiendirektor — am Zentrum für Bildungsforschung —	—
61.4	— an den Studienkollegs bei den wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen			
61.4.1	als der ständige Vertreter des Leiters des Studienkollegs München		Studiendirektor — als der ständige Vertreter des Leiters des Studienkollegs München —	A 15 + 150
61.4.2	als Leiter des Studienkollegs Coburg		Studiendirektor — als Leiter des Studienkollegs Coburg —	—
61.4.3	als Fachleiter an den Studienkollegs München und Coburg		Studiendirektor — als Fachleiter an den Studienkollegs München und Coburg —	—
61.4.4	soweit nicht anderweitig eingereiht —		Studiendirektor — im Hochschuldienst —	—
61.5	— an der Akademie für Lehrerfortbildung —		Studiendirektor — an der Akademie für Lehrerfortbildung —	—

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Bisherige BesGr/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr/ Amtszulage
61.6	— an der Akademie der Wissenschaften —		Akademischer Direktor — als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Akademie der Wissenschaften —	—
61.7	— an der Landesstelle für den Schulsport —		Studiendirektor — an der Landesstelle für den Schulsport —	—
61.8	— an einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten —		Studiendirektor — an einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten —	—
61.9	— im Hochschuldienst —		Studiendirektor — im Hochschuldienst —	—
62	Leitender Baudirektor — als Leiter des Landesamts für Maß und Gewicht —	A 16	Direktor des Landesamts für Maß und Gewicht	—
63	Leitender Regierungsdirektor	A 16		
63.1	— als Leiter des Staatlichen Forschungsinstituts für angewandte Mineralogie in Regensburg —		Direktor des Staatlichen Forschungsinstituts für angewandte Mineralogie in Regensburg	—
63.2	— als Leiter des Staatlichen Forschungsinstituts für Geochemie in Bamberg —		Direktor des Staatlichen Forschungsinstituts für Geochemie in Bamberg	—
63.3	— bei der Beamtenfachhochschule als Fachbereichsleiter —		Direktor bei der Beamtenfachhochschule — als Fachbereichsleiter —	—
64	Oberstaatsanwalt — als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Verwaltungsgericht —	A 16	Leitender Oberlandesanwalt — als Leiter einer Landes-anwaltschaft bei einem Verwaltungsgericht —	—
65	Oberstudiendirektor	A 16		
65.1	— als der ständige Vertreter des Leiters eines Gymnasiums oder einer Fachoberschule, der Ministerialbeauftragter ist —		Oberstudiendirektor — als der ständige Vertreter des Leiters eines Gymnasiums oder einer Fachoberschule, der Ministerialbeauftragter ist —	—
65.2	— als Leiter der Landesstelle für den Schulsport —		Oberstudiendirektor — als Leiter der Landesstelle für den Schulsport —	—
65.3	— als Leiter des Studienkollegs München —		Oberstudiendirektor — als Leiter des Studienkollegs München —	—

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Bisherige BesGr/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr/ Amtszulage
65.4	— als Leiter einer selbständigen Abteilung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern —		Oberstudiendirektor — als Leiter einer selbständigen Abteilung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern —	—
65.5	— als Ministerialbeauftragter für die Fachoberschulen —		Oberstudiendirektor — als Ministerialbeauftragter für die Fachoberschulen —	B 2
65.6	— als Seminarvorstand eines staatlichen Studienseminars für berufliche Schulen —		Oberstudiendirektor — als Seminarvorstand eines staatlichen Studienseminars für berufliche Schulen —	—
65.7	— am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen —		Oberstudiendirektor — am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen —	—
65.8	— am Zentrum für Bildungsforschung —		Oberstudiendirektor — am Zentrum für Bildungsforschung —	—
65.9	— im Hochschuldienst —		Oberstudiendirektor — im Hochschuldienst —	—
66	Abteilungsleiter — beim Landesamt für Verfassungsschutz —	B 2	Vizepräsident des Landesamts für Verfassungsschutz	—
67	Finanzpräsident	B 2		
67.1	— als Leiter einer Bezirksfinanzdirektion —		Präsident einer Bezirksfinanzdirektion	—
67.2	— als Leiter der Landesfinanzschule Herrsching —		Direktor bei der Beamtenfachhochschule — als Fachbereichsleiter —	A 16
68	Oberstudiendirektor als Ministerialbeauftragter für die Gymnasien	B 2	Oberstudiendirektor — als Ministerialbeauftragter für die Gymnasien —	—
69	Präsident der Bereitschaftspolizei	B 2	Polizeipräsident — als Leiter der Bereitschaftspolizei —	B 4
70	Präsident des Landeskriminalamts	B 2	Polizeipräsident — als Leiter des Landeskriminalamts —	B 4
71	Finanzpräsident — als Leiter einer Bezirksfinanzdirektion —	B 3	Präsident einer Bezirksfinanzdirektion	—
72	Ministerialrat — beim Obersten Rechnungshof —	B 3	Leitender Ministerialrat — als Prüfungsgebietsleiter beim Obersten Rechnungshof —	—
73	Oberstaatsanwalt beim Obersten Landesgericht	B 3	—	R 3

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Bisherige BesGr/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr/ Amtszulage
74	Oberstaatsanwalt beim Verwaltungsgerichtshof als ständiger Vertreter des Generalstaatsanwalts	B 3	Oberlandesanwalt — als der ständige Vertreter des Generallandesanwalts —	—
75	Richter am Obersten Landesgericht	B 3	—	R 3
76	Vorsitzender Richter am Obersten Landesgericht	B 5	—	R 5
77	Generalstaatsanwalt beim Obersten Landesgericht	B 6	—	R 6
78	Generalstaatsanwalt beim Verwaltungsgerichtshof	B 6	Generallandesanwalt	—
79	Vorsitzender Richter am Obersten Landesgericht als ständiger Vertreter des Präsidenten	B 6	Vizepräsident des Obersten Landesgerichts	R 6
80	Ministerialdirigent — als Leiter des Senatsamts —	B 6	Ministerialdirigent — als Direktor des Senatsamts —	—
81	Präsident des Obersten Landesgerichts	B 8	—	R 8
82	Ministerialdirektor	B 9		
82.1	— als leitender Beamter der Staatskanzlei —		Ministerialdirektor — als leitender Beamter der Staatskanzlei —	—
82.2	— als leitender Beamter eines Staatsministeriums —		Ministerialdirektor — als leitender Beamter eines Staatsministeriums —	—
82.3	— als leitender Beamter beim Staatsminister für Bundesangelegenheiten —		Ministerialdirektor — als leitender Beamter beim Staatsminister für Bundesangelegenheiten —	—
82.4	— als Leiter des Landtagsamts —		Ministerialdirektor — als Direktor des Landtagsamts —	—
83	Oberflußmeister	A 7 kw	—	A 8 kw

Anhang zur Überleitungsübersicht

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Bisherige BesGr/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr/ Amtszulage
1	Amtsgehilfe — soweit im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt —	BBesO A 1	Hauptamtsgehilfe	BBesO A 3 + 28,89
2	Oberamtsgehilfe — soweit im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt —	BBesO A 2	Hauptamtsgehilfe	BBesO A 3 + 28,89
3	Hauptamtsgehilfe — soweit im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt —	BBesO A 3	—	BBesO A 3 + 28,89
4	Vermessungsoberwart	A 3 kw + 28,89	Vermessungswart ¹⁾	BBesO A 3 + 28,89
5	Oberlehrer an einer Volksschule — soweit mit Dienstbezügen eines Hauptlehrers (BesGr A 12 + 100,40) —	A 12 kw	ab 1. Juli 1975: Oberlehrer an einer Volksschule — mit Dienstbezügen eines der Besoldungsgruppe A 13 zugeordneten Hauptlehrers —	

Überleitungsübersicht zum 1. Juli 1978

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Bisherige BesGr/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr/ Amtszulage
1	Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung) — mit einer Fachausbildung von mindestens 2 Jahren Vollzeitunterricht —	A 9	Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung)	A 10
2	Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung) — im Hochschuldienst, an beruflichen Schulen oder an einer Akademie der bildenden Künste mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens sechs Semestern an einer Kunsthochschule, wenn die Ausbildung vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird —	A 10	Fachlehrer — im Hochschuldienst, an beruflichen Schulen oder an einer Akademie der bildenden Künste mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens sechs Semestern an einer Kunsthochschule, wenn die Ausbildung vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird —	A 11
3	Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung)	A 11		
3.1	— im Hochschuldienst, an beruflichen Schulen oder an einer Akademie der bildenden Künste mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens sechs Semestern an einer Kunsthochschule, wenn die Ausbildung vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird —		Fachlehrer — im Hochschuldienst, an beruflichen Schulen oder an einer Akademie der bildenden Künste mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens sechs Semestern an einer Kunsthochschule, wenn die Ausbildung vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird —	—
3.2	— am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern —		Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung) — am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern —	—

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Bisherige BesGr/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr/ Amtszulage
3.3	— im Hochschuldienst —		Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung) — im Hochschuldienst —	—
3.4	— in sonstigen Fällen			
3.4.1	mit einer Fachausbildung von mindestens 2 Jahren Vollzeitunterricht		Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung) — an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen —	—
3.4.2	mit einer Fachausbildung von weniger als 2 Jahren Vollzeitunterricht			
3.4.2.1	als Fachberater an den Schulämtern und bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen		—	A 10 + 100
3.4.2.2	als Fachbetreuer für schreibtechnische Fächer an einer beruflichen Schule, an der mindestens 70 Wochenstunden Pflichtunterricht in schreibtechnischen Fächern erteilt wird		—	A 10 + 100
3.4.2.3	an Gymnasien und an der Akademie der bildenden Künste —		—	A 10
4	Berufsfachschulrektor	A 13		
4.1	— als Leiter einer Berufsfachschule mit bis zu 30 Schülern —		Fachschulrektor — als Leiter einer Berufsfachschule oder Fachschule mit bis zu 30 Schülern —	—
4.2	— als Leiter einer Berufsfachschule mit mehr als 30 bis zu 80 Schülern —		Fachschulrektor — als Leiter einer Berufsfachschule oder Fachschule mit mehr als 30 Schülern —	A 14
4.3	— als Leiter einer Berufsfachschule mit mehr als 80 Schülern —		Fachschulrektor — als Leiter einer Berufsfachschule oder Fachschule mit mehr als 30 Schülern —	A 14 + 150
5	Fachschulrektor	A 14		

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Bisherige BesGr/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr/ Amtszulage
5.1	— als Leiter einer Fachschule mit bis zu 30 Schülern —		Fachschulrektor — als Leiter einer Berufsfachschule oder Fachschule mit bis zu 30 Schülern —	A 13
5.2	— als Leiter einer Fachschule mit mehr als 30 bis zu 80 Schülern —		Fachschulrektor — als Leiter einer Berufsfachschule oder Fachschule mit mehr als 30 Schülern —	—
5.3	— als Leiter einer Fachschule mit mehr als 80 Schülern —		Fachschulrektor — als Leiter einer Berufsfachschule oder Fachschule mit mehr als 30 Schülern —	A 14 + 150
6	Kanzler der Technischen Universität München	B 3	—	B 4
7	Kanzler der Universität Erlangen-Nürnberg	B 3	—	B 4
8	Kanzler der Universität Würzburg	B 3	—	B 4
9	Präsident der Universität Würzburg	B 6	—	B 7
10	Fachoberlehrer (nur als Fachberaterin für Handarbeiten und Haushalt bei einem Schulamt)	A 10 kw + 100,40	Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung) — an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen —	A 11

Verordnung zur Übertragung der Dienstaufsicht auf die Gerichte für Arbeitsachen

Vom 9. Mai 1977

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und § 34 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl I S. 1267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl I S. 3281), sowie auf Grund des § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl I S. 481) und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 12. Juli 1960 (GVBl S. 131), geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1968 (GVBl S. 407), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Dienstaufsicht üben aus:

1. Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz über die Richter, Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gerichte für Arbeitsachen,
2. der Präsident des Landesarbeitsgerichts über die bei dem Landesarbeitsgericht und den Arbeitsgerichten seines Bezirks beschäftigten Richter, Beamten, Angestellten und Arbeiter,
3. der aufsichtführende Richter des Arbeitsgerichts über die bei dem Arbeitsgericht beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter. Richter unterstehen der Dienstaufsicht des aufsichtführenden Richters, wenn er Präsident des Arbeitsgerichts ist.

§ 2

(1) In der Ausübung der Dienstaufsicht werden vertreten:

1. Der Präsident des Landesarbeitsgerichts durch den Vizepräsidenten und, falls ein solcher nicht bestellt oder er verhindert ist, durch den dienstältesten, bei gleichem Dienstalter durch den lebensältesten Richter,
2. der aufsichtführende Richter des Arbeitsgerichts durch seinen ständigen Vertreter. Ist ein ständiger Vertreter nicht bestellt oder ist er verhindert, so wird der aufsichtführende Richter durch den weiteren aufsichtführenden Richter und, falls ein solcher nicht bestellt oder dieser verhindert ist, durch den dienstältesten, bei gleichem Dienstalter durch den lebensältesten Richter vertreten.

(2) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz für den Fall der Verhinderung des Vizepräsidenten, des ständigen Vertreters oder des weiteren aufsichtführenden Richters eine abweichende Regelung treffen.

§ 3

Die Präsidenten der Landesarbeitsgerichte und die aufsichtführenden Richter der Arbeitsgerichte erledigen nach näherer Anordnung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung die ihnen zugewiesenen Aufgaben der Gerichtsverwaltung. Sie

können die ihrer Dienstaufsicht unterstellten Richter zu den Geschäften der Gerichtsverwaltung heranziehen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung der Dienstaufsicht auf die Gerichte für Arbeitsachen vom 23. April 1969 (GVBl S. 133) außer Kraft.

München, den 9. Mai 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. Pirkel, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bayerischen Abfallgesetz

Vom 9. Mai 1977

Auf Grund des Art. 15 Abs. 5 des Bayerischen Abfallgesetzes vom 25. Juni 1973 (GVBl S. 324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl S. 610), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bayerischen Abfallgesetz vom 31. Juli 1973 (GVBl S. 457) erhalten folgende Fassung:

„(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 4 Abs. 2, des § 11a Abs. 2 und des § 11c Abs. 1 bis 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl I S. 41, ber. S. 288) sowie im Sinne der Verordnungen nach § 4 Abs. 4 und § 11a Abs. 1 AbfG ist die Kreisverwaltungsbehörde. In den Fällen des § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen vom 1. Juli 1975 (GVBl S. 158) entscheidet die Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörden überwachen die Beseitigung von Abfällen (§ 11 Abs. 1 AbfG) in den Fällen des § 4 Abs. 2, der §§ 11a bis 11f und des § 15 AbfG sowie in den Fällen der Verordnungen nach § 4 Abs. 4 und § 11a Abs. 1 AbfG. Sie sind für die Überwachungsmaßnahmen nach § 11 Abs. 2, 3 und Abs. 4 Sätze 1 und 2 AbfG sowie auf Grund von Verordnungen nach § 11 Abs. 2 und 3 AbfG zuständig.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1977 in Kraft.

München, den 9. Mai 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Streibl, Staatsminister

1612

Postf.

Staatsbibl.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,— + Porto, der Anlageband zur Ausgabe Nr. 8/1976 außerhalb des Abonnements DM 6,— + Versandkosten. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 7 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten § 2 Abs. 3 USG 1967).